

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 15 T-RDG Bezeichnungsschutz

T-RDG - Rettungsdienstgesetz 2009, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Bezeichnung "Rettungsdienst Tirol" oder eine verwechslungsfähige ähnliche Bezeichnung darf nur von Rettungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs. 3 geführt werden.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$